

Finanzamt Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 040 / 100 / 02481, K05

Telefon 06898 203-121	23.08.2021
--------------------------	------------

Finanzamt Saarbrücken Postfach 10 09 52 , 66009 Saarbrücken

Firma
VSE Aktiengesellschaft
Heinrich-Böcking-Str. 10 - 14
66121 Saarbrücken

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

energis GmbH, Heinrich-Böcking-Str. 10, 66121 Saarbrücken

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
 Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

als Teil einer Mehrwertsteuergruppe unter der Steuernummer 040/100/02481
as part of a VAT group under tax number

des Steuerpflichtigen (Unternehmers) VSE Aktiengesellschaft
of taxpayer (company)

und unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer¹⁾ DE186969908
registriert ist.

and, if applicable, under VAT identification number

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 23.08.2024.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).